

Satzung der Römergarde Köln-Weiden e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Römergarde Köln-Weiden e.V."

Sitz des Vereins ist Köln. Das Gründungsjahr ist 1962.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter 43 FR 5888 eingetragen.

Die Geschäftsstelle befindet sich in der Wohnung des jeweiligen Geschäftsführers.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und Pflege rheinischen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und karnevalistischen Festlichkeiten.
- Teilnahme an Brauchtums-Umzügen und -Veranstaltungen anderer kultureller Veranstalter.

Eine Änderung des Vereinszweck darf nur im Rahmen des §2a, Abs. 1 erfolgen.

Der Verein kann jeder Vereinigung, die gleiche Ziele verfolgt und gleichen Zwecken dient, als Mitglied beitreten.

§ 2a Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit nach §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, nicht auf Gewinn abzielende Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff AO..

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 3 Geschäftsjahr und Mitglieds-Beitrag

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

Bei Beginn oder Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Jahres ist jeweils der gesamte Jahresbeitrag fällig und zu entrichten.

§ 4 Vereinszugehörigkeit

Dem Verein gehören an:

1. **ordentliche Mitglieder** als CIVIS oder LEGIONARIUS
2. **fördernde Mitglieder**
3. **Ehrenmitglieder**



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden; zwei Vereinsmitglieder sollen die Aufnahme befürworten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Als Tag der Aufnahme gilt die Entscheidung des Vorstandes. Die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

2. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Ordentliche Mitglieder sind nach der Vereidigung stimmberechtigt.

Fördernde und **Ehrenmitglieder** sind nicht stimmberechtigt.

Sofern ein Ehrenmitglied ordentliches Mitglied war, bleibt sein Stimmrecht erhalten. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied soll einen römisch klingenden Namen erhalten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereines aktiv beizutragen und den Vorstand zu unterstützen.

Das jeweilige Verhalten des Mitgliedes darf weder das Ansehen des Vereins noch das seiner Mitglieder schädigen.

Jedes Mitglied hat den jeweils festgesetzten Jahresbeitrag in einer Summe zu zahlen; dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung seiner Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres. Alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind pünktlich zu erfüllen.

Vereinseigentum, das den Mitgliedern ausgeliehen, zur Aufbewahrung oder zur Nutzung überlassen ist, ist sorgfältig zu behandeln, zu pflegen und auf Verlangen zurückzugeben. Die Weitergabe dieser Gegenstände oder Unterlagen an Dritte ist ohne Zustimmung des Vorstandes nicht zulässig. Abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände sind zu ersetzen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

1. Austritt
2. Ausschluß
3. Tod

Der **Austritt** ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Den Zugang dieser Erklärung hat im Zweifel das Mitglied nachzuweisen.

Der **Ausschluß** erfolgt durch Beschluß des Vorstandes bei Verstoß gegen die Satzung, insbesondere bei

1. vereinsschädigendem Verhalten,
2. bei Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, z.B. Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu erklären.



Die Entscheidung über den Ausschluß trifft der Vorstand mit 2/3 Mehrheit; die Entscheidung ist endgültig.

Die zum Ausschluß führenden Gründe sind dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt per Einschreiben unter der dem Vorstand bekannten Anschrift.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand

- a) als geschäftsführender Vorstand
- b) als Gesamtvorstand

2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Präsident des Vereins

Der Präsident nimmt die Aufgaben der Repräsentation des Vereins im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand wahr.

§ 10 Senat des Vereins

Zur gesellschaftlichen Unterstützung und zur besonderen Förderung des Vereines besteht der Senat. Er verfolgt sein Ziel in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereines.

Der Senat wählt einen Senatsvorstand und einen Senatspräsidenten. Ein Vertreter des Senatsvorstandes hat Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

Der Vereinsvorsitzende hat Sitz und Stimme im Senatsvorstand.

§ 11 Mitgliedschaft im Senat

Der Senat besteht aus Senatoren und Ehrensenatoren.

1. Senator

Senator kann nur werden, wer ordentliches Mitglied des Vereines ist.

Die Ernennung zum Senator geschieht im Einvernehmen zwischen Senats- und Vereinsvorstand.

2. Ehrensenator

Ehrensenatoren - ohne Pflichten und Rechte im Verein - können im Einvernehmen zwischen Senats- und Vereinsvorstand ernannt werden, wenn ihre Ernennung wegen ihrer Verdienste oder ihres persönlichen Ansehens für den Verein wünschenswert ist.

§ 12 Der Vorstand des Vereins

Der **Gesamtvorstand** besteht aus höchstens 12 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aus dem **geschäftsführenden** Vorstand, der den Verein gemäß § 26 BGB vertritt:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem Geschäftsführer,
 - c) dem Schatzmeister.
2. Aus dem **erweiterten** Vorstand - mind. 4, höchstens 7 Beisitzer die z.B. die Posten des 2. Vorsitzenden, des stellvertretenden Geschäftsführers, des stellvertretenden Schatzmeisters, des Zeugmeisters und seines Stellvertreters, des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und des Literaten bekleiden. Die Geschäftsverteilung im einzelnen beschließt der Gesamtvorstand.
3. Aus dem **Präsidenten**.
4. Aus einem **Vertreter des Senatsvorstandes**



Soweit in dieser Satzung vom Vorstand ohne Zusatz die Rede ist, ist darunter der Gesamtvorstand zu verstehen. Alle Ämter sind Ehrenämter. Auf Vergütungen irgendwelcher Art besteht kein Anspruch.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben sachkundigen Vereinsmitgliedern zu übertragen, die damit nicht Mitglied des Vorstandes werden.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen; auf der nächsten Mitgliederversammlung ist das Vorstandsmitglied neu zu wählen oder im Amt zu bestätigen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden des Vereins oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet; Delegation ist zulässig.

1. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt. Dazu ist vom geschäftsführenden Vorstand jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief an die letzte bekannte gegebene Adresse einzuladen. Entscheidend ist der Tag der Absendung.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Wahlleiters
- e) Neuwahl des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Abstimmung über vorliegende Anträge
- h) Verschiedenes.

Die Punkte d) und e) entfallen, wenn Neuwahlen nicht erforderlich sind.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einladung geschieht in gleicher Weise wie zur Jahreshauptversammlung. Darüber hinaus ist der geschäftsführende Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

Die Jahreshauptversammlung und die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind nach vorschriftsmäßiger Einberufung stets beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

Die Beschlüsse der Versammlung sind in einer Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen sind, festzuhalten. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen. Gehen gegen das Protokoll binnen 4 Wochen nach Absendung keine schriftlich einzureichenden Einsprüche seitens der Teilnehmer an der JHV / aoMS beim Vorstand ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 14 Wahl des Vorstandes und Abstimmungen

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von 3 Jahren. Gewählte Mitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Einfache Stimmenmehrheit genügt. Erhält ein Mitglied nicht die erforderliche Mehrheit, so genügt im 2. Wahlgang die relative Stimmenmehrheit.

Der Vertreter des Senatsvorstandes im Vereinsvorstand wird vom Senat bestimmt.



Mit Zustimmung der Versammlung ist ein anderer Wahlmodus (offene und/oder Blockwahl) zulässig. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Über alle anderen zu fassenden Beschlüsse wird offen abgestimmt, soweit die Versammlung auf Antrag eines Mitgliedes nichts anderes beschließt.

Es genügt stets die einfache Mehrheit, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz qualifizierte Mehrheiten vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 15 Satzungsänderungen

Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann sowohl vom Vorstand als auch von 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingebracht werden.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelstimmenmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein entsprechender Antrag wird nur zur Abstimmung gestellt, wenn dieser von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sind weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist eine neue Versammlung ordnungsgemäß einzuberufen; diese ist dann in jedem Falle beschlußfähig.

Das bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen soll an den steuerlich anerkannten gemeinnützigen Förderverein „Stammhaus gGmbH Amtsgericht Köln HRB 18845“ gehen.

Die Liquidation erfolgt durch den im Zeitpunkt der Auflösung amtierenden geschäftsführenden Vorstand.

§ 17 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

Köln, den 01. August 2006
Geschäftsstelle des Amtsgerichts Köln